

BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE DYNAMIKKLAUSEL (INDEX II) NR. 063

Der Beitrag und die Versicherungssumme bzw. die versicherte Rente des gegenständlichen Lebens- bzw. Rentenversicherungsvertrages werden nach den folgenden Bestimmungen jährlich erhöht:

I. AUSMASS DER ERHÖHUNG

1. Beitrag
Die Statistik Austria verlautbart für jedes Kalenderjahr einen durchschnittlichen Index der Verbraucherpreise. Die jährliche Veränderung dieses durchschnittlichen Index der Verbraucherpreise ist maßgeblich für die jährliche Erhöhung des Beitrags.
Der Beitrag wird gegenüber dem zuletzt gültigen Beitrag im gleichen Ausmaß erhöht, wie der durchschnittliche Index der Verbraucherpreise des der Erhöhung vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem des zweitvorangegangenen Kalenderjahres gestiegen ist. Erfolgt die Erhöhung in den ersten vier Kalendermonaten, so ist davon abweichend die Indexsteigerung von dem der Erhöhung drittvorangegangenen Kalenderjahr auf das zweitvorangegangene Kalenderjahr maßgeblich.
Der Prozentsatz der Erhöhung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
Liegt die Erhöhung des Index der Verbraucherpreise unter 4 %, so wird der Beitrag gegenüber dem zuletzt gültigen Beitrag um 4 % erhöht.
2. Versicherungssumme bzw. versicherte Rente
Die Erhöhung der Versicherungssumme bzw. der versicherten Rente bestimmt sich aus der Beitragserhöhung, nach dem für den Lebens- bzw. Rentenversicherungsvertrag geltenden Tarif, dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Beitragszahlungs- und Vertragsdauer.
3. Zusatzversicherungen
Sofern in dem Lebensversicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, werden diese, wenn ihre Anpassung nicht vertraglich ausgeschlossen ist, nach folgenden Bestimmungen erhöht:
 - (a) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Leistungen von der Lebensversicherungssumme abgeleitet sind, werden die Leistungen im Ausmaß der Steigerung der Lebensversicherungssumme erhöht. Die damit verbundene Beitragserhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.
 - (b) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Beiträge sich nach dem Beitrag der Lebens- bzw. Rentenversicherung bemessen, werden die Beiträge im Ausmaß der Steigerung des Lebens- bzw. Rentenversicherungsbeitrages erhöht. Die damit verbundene Leistungserhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.

II. ZEITPUNKT UND DURCHFÜHRUNG DER ERHÖHUNG

1. Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes des Versicherten erstmalig nach zwei Versicherungsjahren, dann am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Anhang zum Mitgliedsschein aus, in dem er den für das nächste Versicherungsjahr geltenden Beitrag und die sich daraus ergebende Versicherungssumme bzw. versicherte Rente bescheinigt.
2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Anhangs zum Mitgliedsschein diesen dem Versicherer zurückzusenden und zugleich die Erhöhung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. In den letzten fünf Beitragszahlungsjahren finden Erhöhungen nicht mehr statt.
Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als drei Monaten besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Anpassung.
4. Die Vereinbarung auf jährliche Erhöhung (Dynamikklausel) erlischt, wenn die Erhöhungen für zwei aufeinanderfolgende Versicherungsjahre wegen Beitragsrückstand oder Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers unterbleiben.

III. ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Änderung des Maßstabes für die Erhöhung
Wird der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gilt der an seiner Stelle verlautbarte Wert als Maßstab für die Erhöhung. Sollte der im Absatz I. angeführte Berechnungsmaßstab grundlegend geändert werden, bestimmt die Versicherungsaufsichtsbehörde, nach welchen Grundlagen künftige Erhöhungen durchgeführt werden.
2. Versicherungsbedingungen, Bezugsrecht, Gewinnbeteiligung
Die dem Lebens- bzw. Rentenversicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, das vereinbarte Bezugsrecht und die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarungen (Dynamikklausel) durchgeführten Erhöhungen. Sowohl die Leistungspflicht des Versicherers als auch die bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und die bei Selbstmord des Versicherten genannten Fristen laufen für die Erhöhung zugleich mit jenen des ursprünglichen Lebensversicherungsvertrages ab. Die im § 5 Absatz 2 der Besonderen Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung genannte Frist beginnt für die Erhöhungen mit dem jeweiligen Erhöhungszeitpunkt.